

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige, Werner Schulz (Berlin)
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Stromeinspeisungsgesetzes (1. StromeinspeisungsÄndG)

A. Problem

Die Ziele der Ressourcenschonung, des Umweltschutzes aber vor allem auch das von der Bundesregierung gesteckte CO₂-Reduktionsziel, das den Treibhauseffekt eindämmen helfen soll, erfordern eine effizienzorientierte Umorientierung der Energieproduktion in den alten und neuen Bundesländern. Dies gilt in besonderem Maße für die neuen Bundesländer, weil der desolate Zustand der Energieversorgung einen weitgehenden Neuaufbau erzwingt. Gerade fossile Brennstoffe wie Kohle oder Erdgas müssen dabei mit einem möglichst hohen Wirkungsgrad verwertet werden, der nur durch die gleichzeitige Bereitstellung von Strom und Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzielt werden kann. Einer verstärkten Anwendung und Ausbreitung von Anlagen dieser Art stehen allerdings ausgeprägte strukturelle Hemmnisse im Weg.

B. Lösung

Die Aufnahme der mit Kohle und/oder Gas betriebenen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in das Stromeinspeisungsgesetz vermindert strukturell bedingte Investitionshindernisse entschieden. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden gesetzlich verpflichtet, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom dieser Anlagen abzunehmen und zu Mindestpreisen zu vergüten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Stromeinspeisungsgesetzes (1. StromeinspeisungsÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, betrieben mit Kohle und/oder Erdgas, gewonnen wird, durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Vergütung beträgt für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, betrieben mit Kohle und/oder Erdgas, mindestens 75 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1991

Dr. Klaus-Dieter Feige
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung**A. Allgemeines**

Zur Abwendung der sich abzeichnenden Umwelt- und Klimakatastrophe ist eine „Effizienzrevolution“ des bestehenden Energiesystems unerlässlich. Für den dazu erforderlichen tiefgreifenden Strukturwandel sind neben drastischen Energieeinsparungen, die auch ohne Abstriche am materiellen Wohlstand erzielbar sind, und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie Sonne, Wasser, Wind und Biogas auch große Effizienzverbesserungen bei der weiteren Anwendung fossiler Brennstoffe nötig. Nur bei einer dezentralen Verwertung von Kohle und Gas in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen können 80 bis 90 Prozent der Primärenergie in nutzbare Formen (Strom, Wärme) umgewandelt werden. Demgegenüber werden in herkömmlichen Großkraftwerken höchstens ein Drittel der Energieressourcen in Strom umgesetzt. Der Rest geht als Abwärme verloren. Die beschleunigte Ausbreitung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, für die es in Industrie, Gewerbe, Gemeinden und selbst auch in Wohnhäusern große Anwendungspotentiale gibt, kann daher einen erheblichen Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen leisten.

Diese umwelt- und energiepolitisch sinnvolle Entwicklung wird allerdings durch die existierenden Erzeugungsstrukturen deutlich behindert. Der Zwang zum Stromabsatz seitens der Großkraftwerksbetreiber, sichtbar speziell am ökologisch sehr bedenklichen Eindringen in den Wärmemarkt mittels elektrischer Nachspeicherheizungen, erlaubt keine ausgedehnte Konkurrenz durch dezentralere Erzeugungsstrukturen. Gegen diesen erheblichen Widerstand können günstigere Marktchancen für die Kraft-Wärme-Kopplung ausschließlich durch vom Staat verbesserte Rahmenbedingungen erwirkt werden. Dazu gehört vor allem die Novellierung des Stromeinspeisungsgesetzes.

Auch der Bundesrat forderte die Bundesregierung in einem Beschluß auf seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 auf, die Kraft-Wärme-Kopplung in die Abnahme- und Vergütungsregelungen des Gesetzes aufzunehmen:

„Der Bundesrat begrüßt das Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz). Er bedauert jedoch, daß der Anwendungsbereich des Gesetzes aus Gründen eines wirksamen Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nicht auch die Abnahme und Vergütung von Strom aus Anlagen, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, erfaßt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, in der nächsten Legislaturperiode auf eine entsprechende Novellierung des Gesetzes hinzuwirken“ (siehe Drucksache 660/90).

Außerdem erfordern die besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern verschärft:

- einen möglichst rationellen Umgang mit finanziellen Ressourcen
- eine rasche Entfaltung vielfältiger Initiativen der sozialen Marktwirtschaft
- eine aktive Beteiligung der Entscheidungsträger vor Ort.

Dieses wird erst durch einen gesetzlichen Anspruch auf eine faire Vergütung bewirkt.

B. Im Einzelnen**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Abnahme und Vergütung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen in die Regelungen des Stromeinspeisungsgesetzes einbezogen. Eine Subventionierung gegen Marktprozesse bedeutet dies nicht, da das Stromnetz den Charakter eines öffentlichen Gutes besitzt und die Stromversorgung selbst in Form eines regionalen Monopols ausgestaltet ist. Überdies liegt die Höhe der gesetzlich festgelegten Vergütung, wie im neu gefaßten § 3 geregelt, im Rahmen kostenorientierter und deshalb angemessener Preise.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Erweiterung von Absatz 1 Satz 1 des § 3 wird Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zu mindestens 75 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher vergütet. Das bleibt unterhalb der Vergütungskonditionen für regenerative Energiequellen wie Sonne und Wind, ist aber weitaus höher als heute übliche freiwillige Abnahmebedingungen. Ob die durch eine verstärkte Ausbreitung von Kraft-Wärme-Kopplung erhöhten Abnahmevermögen und Kosten auf Seiten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu einer allgemeinen Erhöhung des Strompreises führen, ist im komplexen Wirkungsgefüge eines sich wandelnden Energieerzeugungssystems nicht abschließend feststellbar. Auch allgemeine Preissenkungen sind durch die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung denkbar.